



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.11.2023
SWD(2023) 350 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)**

des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde

Begleitunterlage zur

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – im Hinblick auf den Abschluss eines Durchführungsprotokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde

{COM(2023) 697 final} - {SWD(2023) 349 final}

Gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik gibt die Kommission eine Ex-post- und eine Ex-ante-Bewertung in Auftrag, bevor sie dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Nachfolgeprotokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei vorlegt.¹ Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen sollen den Entscheidungsträgern Informationen liefern, bevor der Rat die Verhandlungsrichtlinien annimmt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Ex-ante- und einer Ex-post-Bewertung ist auch in Artikel 34 der Haushaltsoordnung² verankert. Die im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ausgehandelten Fangmöglichkeiten stehen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, und die Aktivitäten der Flotte stehen nicht im Wettbewerb mit lokalen handwerklichen Fischern.

Das erste Fischereiabkommen zwischen der EU und Cabo Verde stammt aus dem Jahr 1990. Das derzeitige partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei³, das 5 Jahre gültig ist und jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden kann, ist am 19. Dezember 2006 in Kraft getreten. Nach dem derzeitigen Protokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (das vom 20. Mai 2019 bis zum 19. Mai 2024 gilt) darf die EU-Flotte in den Gewässern von Cabo Verde Thunfisch mit einer Referenzfangmenge von 8000 Tonnen pro Jahr fischen. 28 Ringwadenfänger, 27 Oberflächen-Langleinenfischer und 14 Angelfischereifahrzeuge sind zugangsberechtigt. Zusätzlich zu den von der EU-Flotte entrichteten Gebühren leistet die EU einen finanziellen Beitrag in Höhe von 400 000 EUR pro Jahr für den Zugang sowie einen spezifischen jährlichen Betrag von 350 000 EUR zur Unterstützung und Umsetzung der Fischereipolitik von Cabo Verde.

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung enthalten diese Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen und ihre Zusammenfassung die Ergebnisse einer rückblickenden (Ex-post-)Bewertung durch einen unabhängigen Auftragnehmer und einer vorausschauenden (Ex-ante-)Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und der Republik Cabo Verde.

Bei der Bewertung wurden die von der Kommission formulierten Fragen umfassend beantwortet und konkrete, zuverlässige und glaubwürdige Ergebnisse erzielt. Auf der Grundlage dieser Bewertung hat die Kommission i) Schlussfolgerungen auf der Grundlage einer objektiven Analyse gezogen und ii) spezifische und sachdienliche Empfehlungen für künftige Verhandlungen über ein neues Protokoll zwischen der EU und Cabo Verde ausgesprochen.

Aus diesem Grund erscheint die Verlängerung des Protokolls am Ende des Anwendungszeitraums (19. Mai 2024) eindeutig als die bevorzugte Option. Das derzeitige Protokoll trägt dem ermittelten Bedarf der verschiedenen Akteure wirksam Rechnung. Daher wird in der Bewertung empfohlen, in einem künftigen Protokoll einen ähnlichen technischen und finanziellen Ansatz beizubehalten, allerdings mit einigen Anpassungen, die insbesondere auf Folgendes abzielen: i) Verbesserung der technischen Durchführungsbedingungen für die Zugangskomponente und ii) Verbesserung der Synergien sowohl mit der blauen Wirtschaft als auch mit der handelspolitischen Entwicklungspolitik von Cabo Verde. In Bezug auf den finanziellen Beitrag der EU zur Unterstützung des Fischereisektors wird in der Bewertung

¹ Dok. 7086/12 PECHE 66.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1.

empfohlen, diesen im Einklang mit der Aufnahme- und Ausführungskapazität des zuständigen Ministeriums der Regierung von Cabo Verde zu überprüfen.